Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belagexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 48. Mittwoch den 17. Februar 1886. 80. Jahrgang.

Die Aufhebung der Maigesetze.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in Preußen ist fortan die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die Aufsicht des Staates über die Convicte und Priesterseminare regelt sich fortan nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wird aufgehoben. Das sind in Kürze die Bedingungen, unter welchen der Ausgleich zwischen dem Vatican und der preußischen Regierung zu Stande gekommen ist. Das kommt etwa der Aufhebung der Maigesetze gleich, denn was davon noch übrig ist, beschränkt sich auf Nebensachen, die im Zusammenhalt mit dem Zugeständniß bezüglich der Vorbildung der Geistlichen kaum nennenswerth sind. Im Ganzen und Großen ist also jetzt der Zustand wiederhergestellt, welcher vor Erlaß der Maigesetze in Preußen bestand, die Forderung Windthorst's nach der Aufhebung der Maigesetze ist demgemäß erfüllt.

So ständen wir denn an einem der wichtigsten Abschnitte unserer staatlichen Entwickelung; der sogenannte Culturkampf, welcher ein halbes Menschenalter gedauert und unsere Parteiverhältnisse vergiftet hat, ist beendet, die Kirche hat den Sieg behalten, der Staat ist schrittweise zurückgewichen und ist jetzt im Begriff, auch noch die letzte Stellung zu räumen. Und dennoch können wir nicht wünschen, daß der Kampf nicht stattgefunden hätte, denn er hat Klarheit über die Ziele verbreitet, welche die römische Curie und besonders die extreme Richtung innerhalb derselben verfolgt; er hat gezeigt, zu welchen Mitteln sie greift, wenn ihre Herrschsucht Gefahr läuft, einen Theil ihrer Macht einzubüßen, daß sie bereit ist, sich mit den Feinden des Staates zu verbinden, um das Staatswesen zu Grunde zu richten, das sich ihrem Einfluß entziehen will. Wir haben es erlebt, daß die Centrumspartei mit den Leuten gemeinschaftliche Sache machte, welche das Königreich Hannover wiederherstellen und Braunschweig zu einer neuen Hochburg des Welfenthums gestalten wollten; wir haben gesehen, daß diese Partei auch die Sache der Polen zu der ihrigen machte, und daß sie endlich nicht davor zurückschreckte, den Socialdemokraten die Hand zu reichen. Und alle diese Feindseligkeiten erklärte und entschuldigte sie durch den Hinweis auf die Maigesetze, die doch erlassen waren zur Abwehr gegen kirchliche Uebergriffe. Das Centrum hat nach der Annahme des Ausgleichs durch den preußischen Landtag seine Berechtigung als Partei verloren und würde sich in seine Bestandtheile auflösen, wenn nicht Windthorst und andere Mitglieder der Partei das Bedürfniß fühlten, den Kampf fortzusetzen. Windthorst hat es ja bereits angekündigt, daß auf den Kampf um die Aufhebung der Maigesetze der Kampf um die Schule folgen werde. Diese Partei begnügt sich nicht mit der Wiederherstellung des Zustandes vor dem Jahre 1873, sondern sie will auch die Schule in Preußen unter geistlichen Einfluß bringen. Darin wird sie sich aber täuschen, denn abgesehen davon, daß die Regierung sich dazu niemals verstehen würde, die Schule der Kirche auszuliefern, so würde sich auch im Landtage für eine derartige Aenderung des bestehenden Zustandes niemals eine Mehrheit finden. Mit der Aufhebung der Maigesetze ist zwar die Grenze bereits überschritten, welche vom liberalen Standpuncte aus als unverletzbar betrachtet werden muß, aber wenn die liberale Partei dennoch dieses Opfer mit schwerem Herzen bringt, so thut sie es aus nationalen Rücksichten. Nur der Wunsch, den Frieden herzustellen, der durch Parteileidenschaft gestört und vergiftet wurde im deutschen Reich, kann ihr diesen Verzicht abringen; nur die Hoffnung, daß der nationale Gewinn den Verlust am Selbstbestimmungsrecht eines großen Theiles des deutschen Volkes aufwiegen werde, kann uns den Muth geben, auch diese Schickung zu ertragen.

Fürst Bismarck hat nach dem Tode Pius' IX., also vor nunmehr acht Jahren, darauf hingewiesen, daß der Kampf mit der römischen Curie nicht als der regelmäßige und dauernde Zustand betrachtet werden könne. Der Kampf war uns von einem streitlustigen Papste aufgedrungen worden, und als ein friedfertiger nachfolgte, war die Möglichkeit zu Verhandlungen über den Ausgleich gegeben. Als diese Verhandlungen begannen, schien die Erwartung berechtigt, daß der Staat bessere Bedingungen erzielen würde, als sich jetzt herausgestellt hat. Der gute Wille auf Seiten des Papstes war dazu vorhanden, aber die Partei, von welcher auch das Oberhaupt der Kirche abhängig ist, erhob dagegen Einspruch; der schon halbfertige Ausgleich kam nicht zu Stande, der Papst mußte sich dem Willen dieser mächtigen Partei unterwerfen. So kam es, daß die Verhandlungen sich auf einen Zeitraum von fast acht Jahren ausdehnten und daß die Gespräche, welche Fürst Bismarck und Cardinal Masella im Juli 1878 in Kissingen führten, keine praktischen Folgen hatten; der Tod des Cardinalstaatssecretairs Franchi breitete über Alles, was bis dahin geschehen war, den Schleier der Vergessenheit.

Was in diesen langen Jahren Alles geschehen ist, um das Centrum zu gewinnen, um den das deutsche Reich so schwer schädigenden Einfluß dieser Partei zu brechen, darüber wird erst eine spätere Zeit ein unbefangenes Urtheil zu fällen vermögen. Uns liegt es heute ob, das, was wir nicht ändern können, zu dulden in der Hoffnung, daß nun endlich ein Zustand eintreten werde, welcher das deutsche Reich vor der Erschütterung seiner Grundlagen sichert. Wer trägt denn die Schuld daran, daß im Reichstage die Opposition aus Grundsatz die Herrschaft übt und die gedeihliche Entwickelung des geeinten Reiches hemmt? Die mehr als 100 Mitglieder zählende Partei, welche dem Staatszweck feindlich gegenübersteht, die nur die Geschäfte der römischen Curie in ihrer extremsten Richtung besorgt, hat seit 15 Jahren alle Kräfte angestrengt, um das deutsche Reich zu schädigen; ihr haben wir es hauptsächlich zu verdanken, daß die deutschfreisinnige Partei sich von der nationalliberalen abgezweigt hat und, statt mit uns am Ausbau der Reichseinrichtungen gemeinsam zu arbeiten, uns auf jede Weise in unseren Bestrebungen hemmt und die Lauterkeit unserer Beweggründe verdächtigt.

Wir haben vor allen Dingen Frieden nöthig im deutschen Reiche; die Feindseligkeit des Parteigeistes muß verschwinden, wenn die Einheit nicht zerreißen soll; wir dürfen unsere besten Kräfte nicht ferner in elenden Parteistreitigkeiten vergeuden, die fruchtbringende positive Arbeit, welche der Gesammtheit nützt, muß unser Streben ausfüllen und uns zur Erreichung des Zieles, der Festigung und Erhöhung der Macht und Herrlichkeit des deutschen Reiches fähig machen. Zunächst also gilt es, das Unvermeidliche mit Würde tragen und die Bedingungen des Friedensschlusses zu erfüllen. Die preußische Regierung würde den Schritt, welchen sie mit der Aufhebung der Maigesetze that, niemals gethan haben, wenn sie nicht die Nothwendigkeit desselben erkannt hätte. Der Cultusminister v. Goßler hat während seiner ganzen Amtsführung zahlreiche Beweise seiner Tüchtigkeit auf dem ihm zugewiesenen Gebiete der Staatsverwaltung gegeben, so daß wir seiner Führung vertrauensvoll folgen können. Mit der Aufhebung der Maigesetze ist übrigens nichts zugestanden, was nicht im Nothfalle wieder in Kraft gesetzt werden könnte. Die wohlwollenden Gesinnungen des Papstes Leo XIII. bürgen vorläufig für die loyale Benutzung der ihm übertragenen Machtvollkommenheit. Sollte ein Nachfolger wieder den Kriegspfad beschreiten, so ist die preußische Regierung jeder Zeit in der Lage, die jetzt aus der Hand gelegten Waffen wieder zu ergreifen. Das muß uns zur Beruhigung dienen.

Leipzig, 17. Februar 1886.

* Am Donnerstag soll im Reichstag die erste Lesung des Socialistengesetzes beginnen. Sie wird über das Schicksal der Vorlage schwerlich schon ein sicheres Urtheil gestatten. Herr Windthorst liebt es ja, die Entscheidungen möglichst lange hinauszuschieben. Bei der bisherigen Erörterung der Angelegenheit ist das Eine bemerkenswerth, daß, wenn auch da und dort der Wunsch nach Milderungen, nach einem allmäligen Uebergang zum gemeinen Recht ausgesprochen wurde, doch nirgends bestimmte positive Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden sind. An der kahlen Alternative, einfache Ablehnung oder einfache Annahme des Gesetzentwurfs in seiner alten Gestalt, wird auch der Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen schwerlich etwas Wesentliches ändern. Früher angestellte Versuche, die außergewöhnliche Erscheinung der socialdemokratischen Umsturzbewegung auf dem Boden des gemeinen Rechts zu bekämpfen, sind nicht geglückt. Bei der ersten Socialistenvorlage schlug der Abg. Hänel eine Revision des Strafgesetzbuches vor, welche wahrhafte „Kautschukbestimmungen" enthielt und die freie Bewegung in Presse und Versammlungen für alle Parteien in die größte Gefahr willkürlicher Unterdrückung gebracht hätte. Wenn die Rückkehr auf den Boden des gemeinen Rechts mit einer allgemeinen Schmälerung der Freiheit erkauft werden soll, so können wir das für einen Gewinn nicht ansehen. Positive Vorschläge zur Abänderung des gemeinen Rechts im Hinblick auf die besonderen Gefahren der socialdemokratischen Bewegung sind seitdem nicht wieder gemacht worden, man begnügte sich mit dem allgemeinen Wunsch, daß auf diesen Weg eingelenkt werde, oder man wollte, wie in einer vom Centrum im Jahre 1884 beantragten Resolution, bequemer Weise den Bundesrath beauftragen, geeignete Vorschläge in dieser Richtung zu machen. Es wird wohl nicht möglich sein, auf diesem Wege zu etwas Ersprießlichem zu gelangen. In der vorigen Legislaturperiode versuchte es dann das Centrum, soweit es überhaupt aus der reinen Negation herauskrat, auf einem anderen Wege. Es erkannte das Ausnahmegesetz als vorläufig unentbehrlich an, versuchte aber, mildernde und einschränkende Abänderungen anzubringen. Es lohnt sich nicht, auf die Einzelheiten dieser Vorschläge zurückzukommen, sie waren entweder praktisch werthlos oder hätten die energische Wirkung des Gesetzes, ohne welche dasselbe doch gar nicht zu rechtfertigen ist, gelähmt, ohne doch im Mindesten die principiellen Bedenken gegen den Ausnahmecharakter des Gesetzes zu beseitigen. Das Vorgehen auf diesem Wege hat sich somit damals auch als erfolg- und werthlos erwiesen. Man wird abwarten müssen, ob jetzt zweckmäßigere Vorschläge der angegebenen Art auftauchen; in der Presse haben wir außer allgemeinen Redensarten bisher nichts dergleichen gefunden. Und so wird, wenn nicht unerwartete Wendungen eintreten, die Frage doch wieder so stehen, ob man der Meinung ist, eines besonderen Gesetzes gegen die Socialdemokratie entbehren zu können, oder ob man unter den heutigen Verhältnissen die Fortdauer des Ausnahmegesetzes noch für nothwendig hält. In letzterem Falle wird man dann auch auf wesentliche Aenderungen an dem bestehenden Gesetze verzichten müssen. Für eine erfolgversprechende vermittelnde Auffassung haben sich bisher keine Anhaltspuncte gefunden.

* Der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung des Nordostseecanals, in sehr gründlicher und übersichtlicher Weise von dem Abg. Wörmann erstattet, liegt jetzt vollendet vor. Der Bericht erörtert eingehend nach den Commissionsverhandlungen die militairische und maritime Bedeutung des Canals, die technischen Anlagen, die Bedeutung des Canals für Handel und Schiffahrt, die landwirthschaftlichen und binnenländischen Interessen, die Kostenberechnung, die Rentabilität u. A. Der Gesetzentwurf ist bekanntlich einstimmig angenommen worden. Die Commission hat nur eine Veränderung vorgenommen; sie hat die Feststellung des Tarifs für Benutzung des Canals nicht, wie die Vorlage wollte, dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe übertragen, sondern weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten. Der Staatssecretair des Innern hat dieser Abänderung zwar aus praktischen Gründen und mit dem Hinweis auf die sonst bei Tariffeststellungen üblichen Grundsätze widersprochen, dabei aber erklärt, daß die Regierung voraussichtlich davon das Zustandekommen des Gesetzes nicht abhängig machen werde. Die Abänderung ist mit 12 gegen 6 Stimmen beschlossen worden.

* Nach der „Danziger Zeitung" soll das Panzerschiff „Oldenburg" zum 1. April in Dienst gestellt werden. Es soll dem genannten Blatt zufolge der Capitain zur See Heusner zum Commandanten und Prinz Heinrich zum ersten Officier des Schiffes designirt sein.

* Berliner Blätter brachten kürzlich eine Meldung des „Anzeiger für das Havelland", daß von den Repetirgewehren, mit denen ein Bataillon des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Spandau zu Versuchszwecken ausgerüstet ist, ein Exemplar abhanden gekommen, und zwar allem Anscheine nach entwendet worden sei, soll sich jetzt bestätigt haben. Das genannte Blatt meldet in einer seiner letzten Nummern:

„Am Abend des 28. Januar d. J., des Tages, an welchem im Berliner Schloß die auch von vielen Officieren der Spandauer Garnison besuchte große Cour stattfand, erschien in der Schloßkaserne (in Spandau) um die neunte Stunde, also zu einer Zeit, wo selten ein Officier außer dem Officier du jour in der Kaserne anzutreffen ist, eine Persönlichkeit in der Uniform eines sächsischen Officiers in einem auffallend langen Mantel und erkundigte sich bei den ihm begegnenden Soldaten nach dem zunächst belegenen Compagnie-Revier. In den Flur getreten, machte sich der „Officier" an einer der Stuben zu schaffen und nahm ein Gewehr heraus. In diesem Augenblick ging die Thür einer Mannschaftsstube auf und ein Soldat trat heraus. Der „Officier" herrschte den Soldaten an und hieß ihn weitergehen. Als dieser sich entfernt hatte, verließ er, das Gewehr unter seinem Mantel versteckt, die Kaserne. Der Posten erwies ihm pflichtschuldigst die Honneurs. Etwa acht Tage nachher, wenn wir nicht irren, am 5. Februar, kam aus Paris plötzlich an das Ministerium und demnächst an das Regimentscommando die Nachricht, daß sich in französischen Händen eines der neuen Gewehre befinde, das den Stempel der 11. Compagnie des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth trage. Der Regiments-Commandeur, dem bis dahin eine Meldung von dem Verschwinden des Gewehres nicht erstattet war, stellte sofort Nachforschungen an, deren Resultat man mit Spannung entgegensieht".

Wir registriren diese Mittheilung selbstverständlich unter allem Vorbehalt, obwohl sie nach den Enthüllungen der letzten Landesverrathsprocesse nicht gerade unglaublich erscheint. Einer Berliner Correspondenz zufolge wäre übrigens, wie die „Schlesische Zeitung" bemerkt, die Einführung eines Repetirgewehres bei unseren Truppen mit Sicherheit zu erwarten. In den königl. Gewehrfabriken zu Erfurt, Spandau und Danzig soll an der Herstellung der neuen Waffe mit aller Beschleunigung gearbeitet werden.

* Von dem nationalliberalen Verein zu Ludwigshafen ist dem Herrn Reichskanzler nachstehendes Telegramm zugegangen: „Mit der Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses begrüßt eine in Ludwigshafen am Rhein tagende Versammlung nationalliberaler Männer aus der Pfalz mit Freuden die Schritte, welche zur Sicherung des Deutschthums in den Ostmarken des Reiches mit kräftiger Hand vorbereitet worden, und sendet dem Staatsmanne, welcher die Westgrenze des Vaterlandes sicherte und nun stark und muthig für deutsche Art und Sitte im Osten eintritt, die Versicherung warmer Anhänglichkeit und Verehrung."

* * *

* Im vorigen Jahre wurde vom norwegischen Storthing eine Grundgesetzbestimmung genehmigt, wonach frühere Staatsminister und Staatsräthe ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zum Storthing gewählt werden können. Jetzt haben zwei Mitglieder des gestürzten Selmer'schen Ministeriums, die Staatsräthe Hellesen und Holmboe, Wahl in Arendal und in Finnmarken gesucht und auch gefunden. Aber der Wahlprüfungs-Ausschuß ist der Meinung, daß Staatsräthe, die zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, die erwähnte Begünstigung hinsichtlich ihres Wohnortes nicht genießen dürfen. Und in der That hat das Storthing am 13. d., wie den „Hamburger Nachrichten" gemeldet wird, Leide Wahlen für ungiltig erklärt. Auch die Wahlen in Jarlsberg und Christiansund, wo die Rechte mit schwacher Mehrheit gesiegt hat, werden stark angefochten. — Das norwegische Staatsbudget für 1886/87 ist auf 43,200,000 Kr. ohne Ueberschuß angesetzt.

* Aus Belgrad, 15. Februar, wird uns geschrieben: „Man hat hier die sicheren Spuren einer geheimen aber um so lebhafter betriebenen Agitation für Peter Karageorgjevic entdeckt und nach den bereits klargelegten Fäden der Conspiration hat man die gegründete Hoffnung, dieser demnächst ein Ziel zu setzen und den Verbündeten des Herrn Padlovic einen Verrath am Land und Dynastie unmöglich zu machen. Nicht der Candidatur des Fürsten von Montenegro, sondern der seines Schwiegersohnes gelten die Pläne und Umtriebe einer kleinen Gruppe Verschworener, welche nun bis auf den letzten Mann dem Könige bekannt sein sollen, und die nebst Serbien und noch so manchen Gebietstheilen des Balkans auch Bosnien ihrem Prätendenten zugedacht hatten. — Die Hoffnung auf ein gedeihliches den Frieden erzielendes Resultat der Bukarester Conferenz schwindet immer mehr und mehr und nur ausgesprochen optimistische Naturen glauben noch, daß dem kurzen Waffenstillstande eine dauernde Waffenruhe folgen werde. Der allgemein und auch von maßgebenden Persönlichkeiten getheilten Ansicht nach ist der Wiederausbruch des Krieges mit Frühjahrsbeginn mehr als wahrscheinlich, ja kaum abwendbar. Serbien steht für alle Eventualitäten gerüstet da; bis jetzt sind ca. 170,000 Mann mobilisirt." (Wir geben diese Meldungen nur unter Vorbehalt wieder. D. R.)

* Aus Sofia, 13. Februar, wird der „Kölnischen Ztg" geschrieben: „Die zweite, von den Großmächten in Belgrad übergebene Note hat hier eine große Aufregung hervorgerufen, da aus derselben klar erhellt, daß die Großmächte die Möglichkeit der Fortsetzung des Krieges ins Auge fassen, was die Eingriffe des Grafen Khevenhüller in einem sehr fragwürdigen Lichte erscheinen läßt. Die Bulgaren wünschen aufrichtig den Frieden und ihre Regierung hat die öffentliche Meinung treu wiedergegeben in Antwort auf die letzte gemeinsame Note in der Erklärung, daß sie zur Abrüstung bereit sei. Wenn daher die Serben den Krieg wieder beginnen sollten, so würde die allgemeine Erbitterung dem Kriege einen außerordentlich wilden Charakter verleihen."

* Unter den aus Anlaß der Polendebatten dem Reichskanzler zugegangenen Zustimmungsadressen befindet sich auch eine aus Philadelphia, in welcher es heißt: „Die Polen sind, wie Eure Durchlaucht sagen, in der That Diejenigen, die fortwährend bestrebt sind, fremde Staaten gegen Deutschland zu hetzen, und es wird gewiß in dem Interesse unseres theuren Vaterlandes liegen, wenn dem Treiben dieser Nation ein für alle Mal ein Ende gemacht wird." Am Schluß der Adresse wird dem Reichskanzler Dank dafür ausgesprochen, daß er „den Kindern des theueren Vaterlandes im Auslande durch sein Auftreten den anderen Nationen gegenüber ein anderes Ansehen verschafft habe".

Aus dem preußischen Landtage.

§§ Berlin, 15. Februar. Soeben ist dem Herrenhause zu dem bereits gemeldeten kirchenpolitischen Gesetze die Begründung zugegangen. Dieselbe lautet:

Die auf eine friedlichere Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche gerichteten Bemühungen der Regierung haben bisher ihren gesetzgeberischen Ausdruck in den kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883 gefunden. Bezweckten diese Gesetze im Wesentlichen, eine geordnete Disciplinarverwaltung in den Bisthümern der Monarchie und, soweit der Staat dazu mitzuwirken in der Lage ist, eine gedeihliche Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden herbeizuführen, so haben die im Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs unausgesetzt fortgeführten Erwägungen der Staatsregierung sich zum Ziel gesetzt, durch eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die kirchliche Jurisdiction die Anstände zu beseitigen, welche dem durch die Novelle vom 11. Juli 1883 neu geordneten Verfahren bei Besetzung kirchlicher Pfründen noch im Wege standen, und den geistlichen Obern die gewünschte Freiheit der Bewegung in der Heranbildung des Klerus und in der Handhabung der Disciplin über den Klerus insoweit zu gewähren, als dies mit den Interessen des Staates verträglich ist.

Es war seit zwei Jahren die Absicht der königlichen Regierung, den Wünschen der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs in dieser Weise entgegenzukommen; sie ist daran verhindert worden durch den Umstand, daß das Zusammentreten der parlamentarischen Körperschaften in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung Seiner Majestät üben lasse, in Folge dessen sie zu Entschließungen bewogen werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt haben würde. Sie hat daher den gegenwärtigen Zeitpunct, wo ein Anlaß für eine solche Befürchtung nicht vorliegt, bereitwillig benutzt, um ihre Vorschläge nicht länger zurückzuhalten, und unterbreitet daher in der Hoffnung, damit einen weitern Schritt zur Herstellung befriedigender Zustände zu schaffen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme. —

Im Einzelnen ist zur Begründung des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Nicht nur seitens der katholischen Kirche, sondern auch in Kreisen der evangelischen Kirche ist in dem Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung eine besondere Belastung und Erschwerniß für das theologische Studium erblickt worden. Aus diesem Grunde sind nach jener Richtung hin bereits durch Artikel 3 der Novelle vom 31. Mai 1882 nicht unwesentliche Erleichterungen gewährt worden. Erwägt man aber, daß die Grundlage für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und das dreijährige theologische Studium auf einer deutschen Staats-Universität, bezw. einem kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Universitäts-Studiums erfüllt sind, bildet, so erscheint es bei Festhaltung dieser Erfordernisse thunlich, auf die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung für die Theologen zu verzichten, zumal das Studium der Theologie selbst nicht nur auf die Beschäftigung mit allgemein wissenschaftlichen Gegenständen hinführt, sondern auch eine ältere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen derselben, namentlich der Philosophie und Geschichte zur Voraussetzung hat.

Der Artikel 1 schlägt deshalb vor, die wissenschaftliche Staatsprüfung für Candidaten des geistlichen Amts aufzuheben. Damit würde zugleich der in der Novelle vom 31. Mai 1882 vorgeschene Nachweis über das fleißige Hören von Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur in Fortfall kommen.

Artikel 2.

Schon bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wurde zu §. 14, welcher die Errichtung von Knabenseminaren und Knabenconvicten verbietet, seitens der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit beiden Häusern des Landtags constatirt, daß sich diese Bestimmung nur auf die, nach den Vorschriften des Tridentinums eingerichteten Seminare und Convicte, nicht aber auf Gymnasialalumnate überhaupt beziehe, auch wenn letztere von kirchlichen Organen eingerichtet oder geleitet werden. Demgemäß sind bei Ausführung des §. 14 cit. diejenigen Convicte, welche nach ihren Statuten und Einrichtungen sich nicht als tridentinische Anstalten im strengen Sinne darstellen, unbehindert geblieben und bestehen noch gegenwärtig in ungehinderter Wirksamkeit, unterliegen aber wie alle Gymnasialalumnate der allgemein gesetzlich geordneten Staatsaufsicht in Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Es sind dies das Collegium Marianum zu Pelplin in der Diöcese Culm, das katholische Knabenconvict zu Opladen in der Erzdiöcese Cöln, sowie die Knabenconvicte zu Hildesheim, Osnabrück und Mersen und endlich die sog. Knabenseminare zu Hadamar und Montabaur, Diöcese Limburg. Ferner sind in neuerer Zeit auf Kirchlicher Grundlage das bischöfliche Gymnasialalumnat (Seminarium Liborianum) zu Paderborn, das katholische Gymnasialstiftsalumnat zu Heiligenstadt und das Alumnat zu Fulda eingerichtet worden, welche sämmtlich sich eines blühenden Zustandes erfreuen.

Artikel 2 des Entwurfs bezweckt nun, den geistlichen Obern eine gesetzliche Garantie zu geben, derartige Convicte im Anschluß an bestehende Gymnasien errichten zu dürfen, sowie dafür, daß diese kirchlichen Convicte keiner andern staatlichen Aufsicht unterworfen werden, als sie für derartige Erziehungsanstalten überhaupt in dem gemeinen Recht des Landes begründet ist. Es wird einem Bedenken nicht unterliegen, diesen Grundsätze, was der Artikel 2 ebenfalls vorschreibt, auch für Studentenconvicte zur Anwendung zu bringen.

Artikel 3.

Auch bezüglich der Prediger- und Priesterseminare, d. h. derjenigen kirchlichen Anstalten, welche zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmt sind, welche jüngere Männer, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, erst nach Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung aufnehmen, erscheint es nach dem Zwecke und der Einrichtung dieser Anstalten thunlich, dieselben von den strengeren Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in Betreff der staatlichen Aufsicht zu eximiren und sie lediglich nach den allgemeinen Vorschriften über die staatliche Aufsicht in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu behandeln, damit fällt auch, was insbesondere hervorgehoben werden mag, die im Gesetz vom 11. Mai 1873 begründete Benennungspflicht zur Anstellung der Lehrer und Leiter an diesen Anstalten fort.

Artikel 4.

1. Der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, wonach die kirchliche Disciplinargewalt in der Monarchie nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf, war in erster Linie durch die Gestattung geboten, welche das Gesetz dem sog. recursus ab abusu gegeben hat. Denn die gegen kirchliche Disciplinar-Entscheidungen bei dem Staat eingelegten Berufungen gehen an einen königlichen Gerichtshof und bedingen hier ein streng contradictorisches Verfahren, welches mit Erfolg nur inländischen Kirchenbehörden gegenüber eingehalten werden kann. (§§. 16, 17, 19—23.)

Verliert der recursus ab abusu nach den Vorschlägen des gegenwärtigen Entwurfs (Art. 6—11) seinen rein judiciellen Charakter, so kann die Vorschrift des §. 1 entfallen werden.

Hierzu tritt ein weiteres Moment:

Wie die Gesetzmaterialien unzweideutig zeigen, hatte der §. 1 lediglich die Absicht, in Uebereinstimmung mit dem bereits geltenden Recht, die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt durch außerdeutsche Behörden auszuschließen. Trotz aller hierauf bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung ist die Vorschrift jedoch dahin mißverstanden worden, daß sie den verfassungsmäßigen Organen der katholischen Kirche, soweit sie sich im Auslande befinden, die Disciplinargewalt selbst abspreche. Auch in der Judicatur hat diese Auffassung Bestätigung gefunden.

Es erscheint hiernach zulässig, den §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Wegfall zu bringen.

II. Die Regierungsvorlage zum Gesetz vom 12. Mai 1873 hatte von einer näheren Bezeichnung derjenigen Personen, gegen welche die kirchliche Disciplinargewalt sich bethätigt, nicht ohne Grund abgesehen. Gedacht war aber lediglich an den Schutz von solchen Personen, welche eine seelsorgerliche oder regimentliche Stellung einnehmen.

SLUB
Wir führen Wissen.